



## STELLUNGNAHME DES AS-BEIRATES

### Beschwerde - Sinnhofer Trachten

Das Unternehmen stellt sich in einer Anzeige als Spezialist für Leder & Trachten dar, und da im Speziellen für Reparaturen, Änderungen und Reinigung. Die beim Werberat eingebrachte Beschwerde bezieht sich auf das in der Anzeige verwendete Bild, das einen vom Hals aufwärts und ab Bauchnabel abwärts angeschnittenen weiblichen Torso zeigt, dessen nackte Brüste vom Quersteg der Hosenträger der Lederhose nur sehr knapp bedeckt sind. Darunter die Bemerkung: „und sie braucht ein Dirndl vom Sinnhofer...“

Im Vergleich dazu ist der Unternehmensauftritt im Web sehr seriös, familiär bodenständig und fachlich vertrauenserweckend. Die Bildsprache der Werbung passt gar nicht zum sonstigen Auftritt des Unternehmens in der Region.

Die Bild-/Text-Sprache der Werbung mit nacktem weiblichem Oberkörper sowie die Betrachtung der Werbung im ansonsten sehr seriösen Gesamtauftritt des Familien-Unternehmens stellt einen Verstoß gegen den Punkt 2. Spezielle Verhaltensregeln - Menschen 2.1.

Geschlechterdiskriminierende Werbung 1.1. d) die Person auf ihre Geschlechtsmerkmale reduziert und dies in den Mittelpunkt der Werbegestaltung gerückt wird und e) sexualisierte Darstellungsweisen ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt dar und sollte deshalb geändert werden.

---

ent  
scheidung

österreichischer  
werberat

#### Entscheidung:

Das Unternehmen hat sofort nach unserer Kontaktaufnahme reagiert und das beanstandete Sujet zurückgezogen, es wird künftig auch nicht mehr zum Einsatz kommen.

Das ÖWR-Beschwerdeverfahren sieht bei einer **Sujetrücknahme** durch das Unternehmen **keine weitere Behandlung** der Beschwerde vor. Das Verfahren ist hiermit abgeschlossen. Der/die Beschwerdeführer/innen wurden davon in Kenntnis gesetzt.

Wir danken dem Unternehmen für die rasche Umsetzung und sehr gute Kooperation.

<https://werberat.at/verfahrendetail.aspx?id=2961>